



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

21. November 2018

Nummer 37

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Erstaufforstung nach § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt	213
2. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung über die Teilschließung von Friedhofsflächen	213
Hauptsatzung der Hansestadt Stendal	214
Planfeststellungsverfahren für das geplante Bauvorhaben - Neubau der 380 kV-Freileitung Perleberg - Stendal/West	220
Bekanntmachung des außerordentlichen Haupt- und Personalausschusses am 28.11.2018	221
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen B-Plan Wohngebiet Am Wasserwerk	221
Bekanntmachung über die 1. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen	222
der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung	222
für den Bereich der Gemarkung Havelberg	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung	223
für den Bereich der Gemarkung Garz	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung	223
für den Bereich der Gemarkung Ringfurth	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung	224
für den Bereich der Gemarkung Staffelde	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung	225
für den Bereich der Gemarkung Möringen	
Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Möringen	225
5. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg	
Bekanntmachung zur Gewässerschau 2018	226
6. Wasserverband Bismark	
Satzung zum Ausschluss von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht mit chlorhaltigen Mitteln behandeltem Brüdenwasser	226
Wasserverband Bismark - Wirtschaftsplan 2019	226
Wasserverband Bismark - Jahresabschluss 2017	227
7. Wasserverband Gardelegen	
Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen WJ 2017.....	227
8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Hassel	227

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der

Johann Bunte-Logistik GmbH
Niederlassung Lüderitz
Kellerweg 1
39517 Tangerhütte OT Lüderitz

beantragte mit Unterlagen 14.05.2018 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Aufforstung soll am Standort:

Hansestadt Havelberg
Garz, Außenbereich
Gemarkung Garz; Flur 4; Flurstück 136

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Etablierung des Auwaldes dient der Entwicklung einer reich strukturierten Auenlandschaft.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung sind gegeben.
- Die Etablierung von Auwald entspricht den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Untere Havel“ und des Biosphärenreservat „Mittelbe“.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum von 21.11.2018 bis 21.12.2018

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7255 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse <https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 18.10.2018


Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Teilschließung von Friedhofsflächen

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt, auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), i. V. m. § 3 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) die **Grabfelder HE (Nr. 1 bis Nr. 378) und HER (Nr. 1 bis Nr. 317) „Holzhof“** auf dem Friedhofsteil I des kommunalen Friedhofs in Stendal, Osterburger Straße, zu schließen.

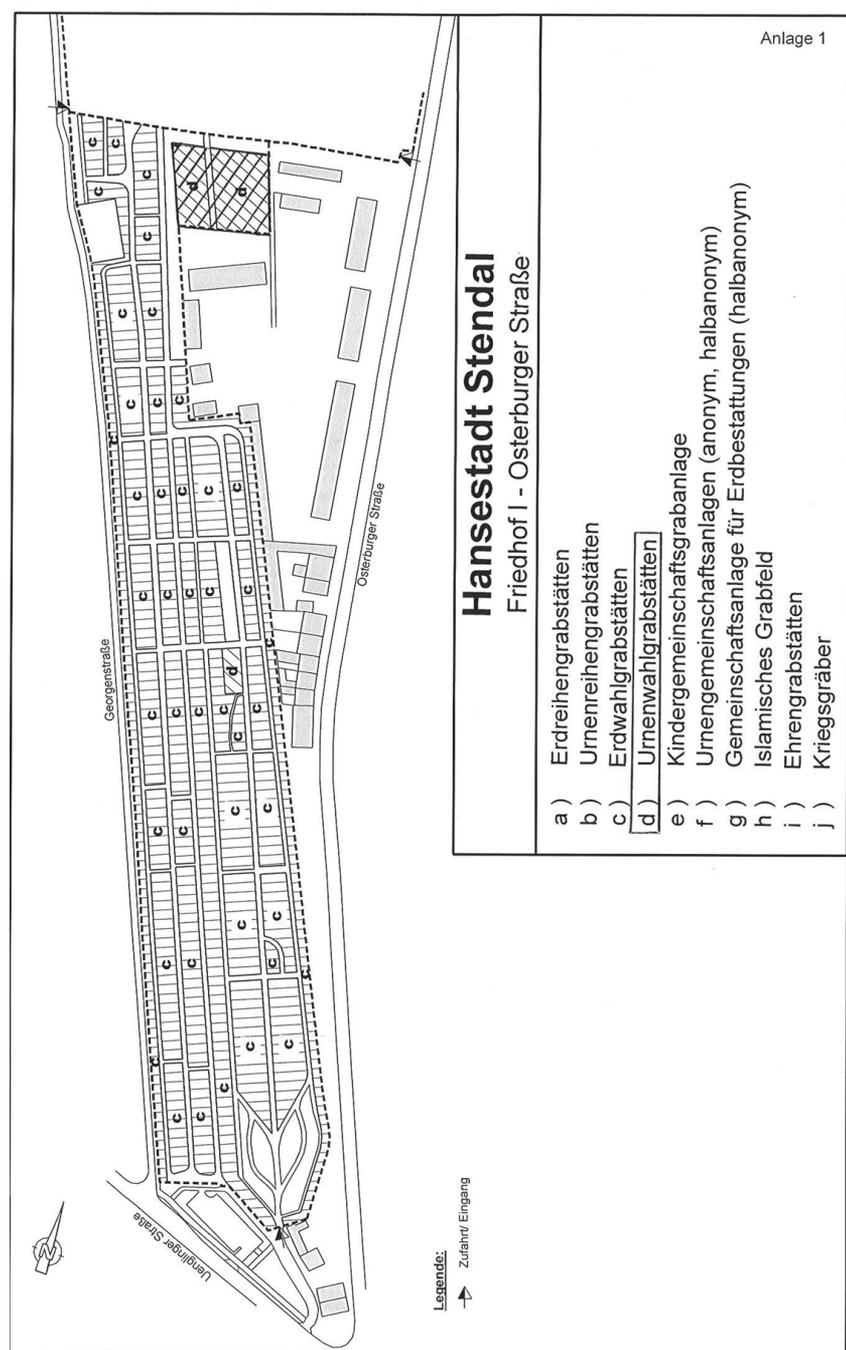
Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung Bestattungen (Grabanweisungen) sowie Neuvergaben oder Verlängerungen von Grabnutzungsrechten auf diesen Grabfeldern ausgeschlossen. Noch vorhandene Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten bleiben hiervon unberührt.

Hansestadt Stendal, den 05.11.2018


Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Anlage
 Lageplan



Hansestadt Stendal

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 05.11.2018 beschlossene und vom Landkreis Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde am 09.11.2018 genehmigte Hauptsatzung der Hansestadt Stendal wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Hansestadt Stendal, 12.11.2018


 Klaus Schmotz
 Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

HAUPTSATZUNG der Hansestadt Stendal (HSa SDL)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.14 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 5. November 2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

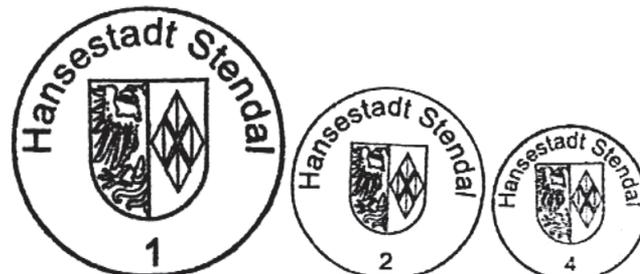
Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Hansestadt Stendal“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt und gehört dem Landkreis Stendal an.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

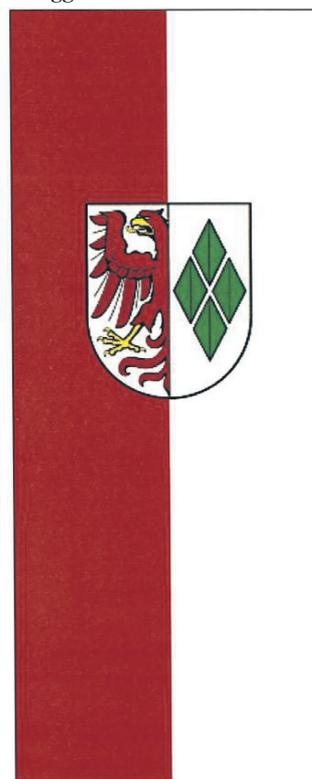
- (1) Die Stadt führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Gespalten in Silber, vorn am Spalt ein roter golden bewehrter Adler, hinten vier (1:2:1) rautenförmige grüne Steine.
- (2) Als Siegel werden drei Rundsiegel geführt. Die obere Siegelhälfte enthält die Umschrift Hansestadt Stendal, Schriftart: Helvetica. In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Hansestadt Stendal angeordnet. Die Siegel entsprechen in Ausführung und Größe den dieser Satzung beigedruckten Siegeln:



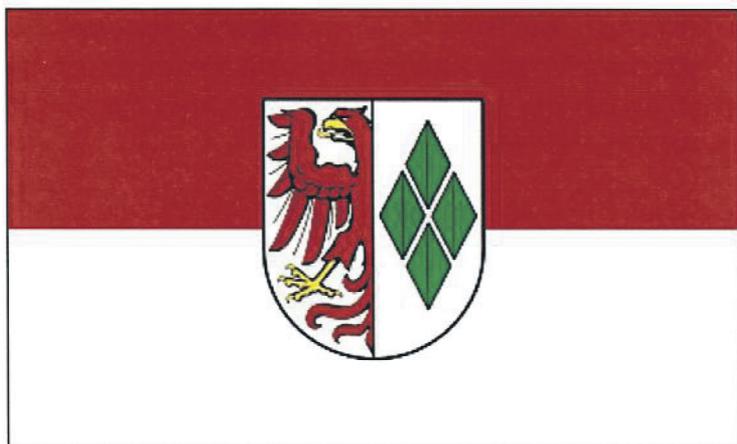
Die Siegelbenutzung regelt der Oberbürgermeister.

- (3) Die Flagge ist rot weiß (1:1) gestreift (Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend, Querformat: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt; bei der Längsform ist das Wappen in Richtung des Flaggenkopfes verschoben.

Flagge der Hansestadt Stendal



Längsform: Streifen senkrecht verlaufend,
Wappen in Richtung des Flaggenkopfes verschoben



Querform: Streifen waagrecht verlaufend,
mittig mit dem Stadtwappen belegt

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Der Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Stendal führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihe der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Die Stadträte üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Mitglieder des Stadtrates beschränkt wird, nicht gebunden.
- (4) Der Stadtrat und seine Ausschüsse wirken jeweils für sich in ihrer Gesamtheit. Die Stadträte dürfen deshalb als Einzelperson nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen. Sie sind nicht berechtigt, Dienstkräften der Verwaltungen Weisungen zu erteilen und Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen. Das Informationsrecht einschließlich der Befugnis zur Akteneinsicht durch den Stadtrat besonders beauftragter Mitglieder des Stadtrates wird hierdurch nicht berührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Stadtrat entscheidet neben weiteren ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben über
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt (§§ 105, 107 KVG LSA);
 2. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt (§§ 105, 107 KVG LSA);
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000,00 € übersteigt, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 1.500.000,00 € übersteigt;
 4. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 150.000,00 € beträgt;
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 50.000,00 € nicht übersteigt;
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA), wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 150.000,00 € übersteigt;
 7. die Führung von Gerichtsverfahren als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 150.000,00 € übersteigt (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
 8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 1.500.000,00 € und von sonstigen Aufträgen im Wert von mehr als 500.000,00 €;
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt (§ 99 Abs. 6 KVG LSA).

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Personalausschuss,
 - den Finanzausschuss,
 - den Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss,

- den Liegenschaftsausschuss,
- den Ausschuss für Stadtentwicklung.

2. als beratende Ausschüsse

- den Kultur-, Schul- und Sportausschuss,
- den Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales.

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig an Stelle des Stadtrates. Dies gilt auch, soweit dem Stadtrat gemäß § 88 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA die Wahrnehmung der Aufgaben eines Ortschaftsrates übertragen ist. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann ein Viertel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 6

Haupt- und Personalausschuss

- (1) Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordinierung der Tätigkeiten der Ausschüsse; er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und gibt hierzu entsprechende Empfehlungen,
 2. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 3. Planung und Koordinierung von Einwohnerversammlungen und Einwohnerfragestunden,
 4. Beratung der Stellenpläne und der Personalplanung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
 1. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Vermögenswert 500.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 1.500.000,00 €;
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € oder um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt;
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, wenn der Streit- oder Gegenstandswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
 5. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einem Wert von mehr als 500.000,00 € bis 1.500.000,00 €;
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000,00 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (§ 99 Abs. 6 KVG LSA);
 7. vorbehaltlich des Absatzes 3 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen TVöD 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18 und der außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; dies gilt, abgesehen vom Intendanten, nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
 8. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Nr. 7 genannten Arbeitnehmern, falls gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist (z. B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA).
- (3) Die Ernennung und Einstellung von Beamten und Arbeitnehmern ohne vorherige öffentliche Ausschreibung bedarf abweichend von Absatz 2 Nr. 7 immer eines Beschlusses des Haupt- und Personalausschusses.
- (4) Der Haupt- und Personalausschuss ist Betriebsausschuss i. S. des § 8 Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal.

§ 7

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen,

2. Beratung der mittelfristigen Finanzplanung,
 3. Beratung des Investitionsplanes,
 4. Beschlussempfehlungen zu Kreditaufnahmen und Bürgschaftübernahmen,
 5. Beratung zur Festsetzung von Benutzungsgebühren und Entgelten,
 6. Empfehlungen zur Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen, deren Umfang erheblich ist,
 7. Beratung der Jahresrechnung und der Entlastung des Oberbürgermeisters,
 8. Beratung aller sonstigen wichtigen Finanzangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 150.000,00 €;
 3. Verzicht auf Ansprüche, wenn der Vermögenswert, auf den verzichtet werden soll, 5.000,00 € übersteigt, bis zu einem Wert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA).

§ 8

Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

- (1) Der Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - mit einer Auftragssumme von mehr als 100.000,00 € bis zu einem Wert von 500.000,00 €, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.

§ 9

Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat die Aufgabe der Beratung und Entscheidung von Liegenschaftsangelegenheiten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über (Entscheidungsbefugnisse):
1. den entgeltlichen Erwerb von Immobilien - ausgenommen die Ausübung von Vorkaufsrechten -, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € bis 150.000,00 € beträgt;
 2. die Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Preis mehr als 50.000,00 € beträgt;
 3. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Verkaufspreis von 150.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
 4. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert der Belastung von mehr als 25.000,00 € bis 500.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA)

§ 10

Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Beratung des Flächennutzungsplanes,
 2. Beratung der Bebauungspläne,
 3. Beratung der städtebaulichen Rahmenplanung einschließlich der Verkehrsentwicklungsplanung, der Straßenausbauplanung und der Straßenausbauprogramme,
 4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
 5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (2) Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
1. Angelegenheiten der Stadterneuerung,
 2. Rahmenplanungen und Blockkonzepte,
 3. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,

4. Planungen zu städtischen Immobilien (Neubau, Sanierung),
 5. Angelegenheiten der in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ver- und Entsorgung,
 6. Baumschutz- und wichtige Forstangelegenheiten,
 7. Angelegenheiten des Friedhofswesens,
 8. Maßnahmen der umweltgerechten öffentlichen Naherholung,
 9. Straßenausbauprogramme / Entwurfsplanung mit Geltung als Straßenausbauprogramm.
- (3) Der Ausschuss berät ferner Satzungen für die vorgenannten Bereiche und solche, die dem Baurecht zuzuordnen sind, die aber vorstehend nicht ausdrücklich genannt sind (z. B. Abrundungssatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung).

§ 11

Kultur , Schul und Sportausschuss

Der Kultur , Schul und Sportausschuss besteht aus zehn Stadträten einschließlich des Vorsitzenden und aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Kultur und Sportvereinen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,
2. Beratung der Schulentwicklungsplanung,
3. Beratung von Schulangelegenheiten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen,
4. Beratung aller Angelegenheiten von Bedeutung, die die Kultur, den Sport und die Freizeit der Hansestadt Stendal betreffen,
5. Beratung von Angelegenheiten:
 - des Theaters der Altmark,
 - der Museen,
 - der Musik und Kunstschule,
 - der Volkshochschule,
 - der Stadtbibliothek,
 - des Tiergartens,
6. Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund auf den Gebieten:
 - Allgemeine Sportpflege,
 - Förderung des Sportes,
 - Werbung für den Sport,
7. Beratung des Sportstättenbedarfsplanes,
8. Vorbereitung von Satzungen und Ordnungen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben,
9. Beratung über die Benennung von Straßen und Plätzen.

§ 12

Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Der Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales besteht aus sieben Stadträten einschließlich des Vorsitzenden sowie aus sechs sachkundigen Einwohnern. Den Vorsitz führt ein Stadtrat. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über Angelegenheiten der Förderung der Alten- und Behindertenbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
2. Beratung über die Aussiedler , Umsiedler- und Ausländerbetreuung soweit es sich um freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt,
3. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen an gemeinnützige soziale Institutionen sowie Beratung über die Vergabe von Mitteln aus gemeinnützigen Stiftungen,
4. Beratung von Maßnahmen zur Jugend , Frauen und Familienförderung,
5. Beratung über die Förderung der freien Jugendarbeit,
6. Beratung über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Fördermittelrichtlinie Jugend,
7. Beratung und Empfehlung des Kindertagesstättenbedarfsplanes, von Benutzungs- und Kostenbeitragsatzungen sowie des kindergerechten Ausbaus von Kindereinrichtungen,
8. Beratung über die Erweiterung und Schließung von Kindertageseinrichtungen,
9. Beratung über Gleichstellungsangelegenheiten.

§ 13

Bestellung der Ausschussvorsitzenden

- (1) Die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren

zugeteilt, soweit nicht der Oberbürgermeister durch diese Hauptsatzung als Ausschussvorsitzender bestellt ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 14 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich und vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 VwGO; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden;
2. vorbehaltlich § 6 Abs. 3 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen (TVöD 1 bis TVöD 6 bzw. TVöD S2 bis TVöD S8) und der Beschäftigten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders zu bewertenden Tätigkeit sowie die Festsetzung des Entgelts, soweit kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bei den in Nr. 2 genannten Arbeitnehmern (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
4. die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 und der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen TVöD 7 bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S9 bis TVöD S18 und der übertariflich Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA);
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis zu einem Vermögenswert von 150.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);
6. die Zustimmung zu sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 € (§§ 105, 107 KVG LSA);
7. der entgeltliche Erwerb von Immobilien, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Preis von 50.000,00 €;
8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA - ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten -, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
9. die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA);
10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 50.000,00 €;
11. Verzicht auf Ansprüche, soweit dieser nicht im Vergleichsweg erfolgt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);
12. Abschluss oder Ablehnung von Vergleichen mit einem Verzicht auf Vermögenswerte bis zu 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA);
13. Niederschlagung von Forderungen;
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Antragsteller, bis zu einem Streit- oder Gegenstandswert von 50.000,00 € (§ 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA);
15. die Vergabe von Aufträgen - unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird - soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € nicht überschreitet;
16. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 1.000,00 € (§ 99 Abs. 6 KVG LSA);
17. die Erteilung der Erlaubnis für die Verwendung des Stadtwappens und der Stadtflagge durch Dritte.

- (2) Der Oberbürgermeister wird durch einen allgemeinen Vertreter vertreten, der durch den Stadtrat aus den Reihen der leitenden Bediensteten gewählt wird. Dieser führt die Bezeichnung "Vertreter des Oberbürgermeisters".

- (3) Der Oberbürgermeister kann sich in Ausschüssen, in denen er den Vorsitz innehat, von seinem allgemeinen Vertreter vertreten lassen; dieser hat kein Stimmrecht. Ist der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.

- (4) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Beamte und Angestellten der Stadt zu den Sitzungen des Stadtrates, des Haupt- und Personalausschusses und der übrigen Ausschüsse hinzugezogen werden.

- (5) Soweit der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz in den Ausschüssen innehat, steht ihm in diesen das Recht auf Anwesenheit und das Rederecht zu. Der Oberbürgermeister kann sich hierbei vertreten lassen.

- (6) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb eines Monats schriftlich. Ist die Beantwortung ausnahmsweise - insbesondere wegen des Umfangs der Fragestellung oder der Komplexität des Sachverhaltes - nicht innerhalb eines Monats möglich, informiert der Oberbürgermeister den Anfragenden vor Ablauf der Frist schriftlich über die Gründe sowie über die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung.

- (7) Der Oberbürgermeister berichtet dem Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss regelmäßig in den ordentlichen Ausschusssitzungen über durchgeführte Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 30.000,00 € und nicht mehr als 100.000,00 € unter Angabe der Maßnahme, der Kostenberechnung, der Vergabeart, des Ergebnisses des verpreisten Leistungsverzeichnisses (soweit vorliegend), der Anzahl der eingegangenen Angebote, der Preisspanne der Angebote, des Auftragnehmers und der Auftragssumme. Die Berichte sind auch den Fraktionen zu übermitteln.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 78 KVG LSA). Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist auf Wunsch in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erteilen. Im Übrigen bestimmen sich ihre Rechte und Pflichten nach dem Frauenförderungsgesetz sowie den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 17 Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister ein (§ 28 Abs. 1 KVG LSA). Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 24 Abs. 3 bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 18 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse halten zu Beginn ihrer ordentlichen, öffentlichen Sitzungen Einwohnerfragestunden ab (§ 28 Abs. 2 KVG LSA).
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses bestimmt in der Einladung den Beginn der Fragestunde. Er stellt in der Sitzung Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens drei Fragen und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt, bei Ausschüssen in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses, fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen im Stadtrat und den Ausschüssen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 19 Bürgerbefragung

- (1) Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu be-

antwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist.

- (2) In den in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 – 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten ist eine Bürgerbefragung ausgeschlossen.
- (3) Bei Bürgerbefragungen im Zusammenhang mit Wahlen ist zu sichern, dass auch Briefwähler an der Bürgerbefragung teilnehmen können.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 20

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder einer Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates (§ 22 KVG LSA).
- (2) Die Eintragung Stendaler Bürger in das Goldene Buch oder das Ehrenbuch der Stadt bedarf der Zustimmung des Haupt- und Personalausschusses. Die Zustimmung kann auch im vereinfachten Verfahren gemäß § 54 Satz 2 und 3 KVG LSA eingeholt werden.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 21

Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß den §§ 81 ff KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Bindfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Bindfelde,
2. Ortschaft Borstel mit dem Gebiet der Gemarkung Borstel,
3. Ortschaft Buchholz mit dem Gebiet der Gemarkung Buchholz,
4. Ortschaft Dahlen, einschließlich der Ortsteile Dahlen, Gohre, Dahrenstedt und Welle, mit dem Gebiet der Gemarkungen Dahlen, Dahrenstedt und Welle,
5. Ortschaft Groß Schwechten, einschließlich der Ortsteile Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen, mit dem Gebiet der Gemarkungen Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen,
6. Ortschaft Heeren mit dem Gebiet der Gemarkung Heeren,
7. Ortschaft Insel, einschließlich der Ortsteile Insel, Döbbelin und Tornau, mit dem Gebiet der Gemarkungen Insel, Döbbelin und Tornau,
8. Ortschaft Jarchau mit dem Gebiet der Gemarkung Jarchau,
9. Ortschaft Möringen, einschließlich der Ortsteile Möringen und Klein Möringen, mit dem Gebiet der Gemarkung Möringen,
10. Ortschaft Nahrstedt mit dem Gebiet der Gemarkung Nahrstedt,
11. Ortschaft Staats mit dem Gebiet der Gemarkung Staats,
12. Ortschaft Staffelde, einschließlich der Ortsteile Staffelde und Armim, mit dem Gebiet der Gemarkung Staffelde,
13. Ortschaft Uchtspringe, einschließlich der Ortsteile Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof, mit dem Gebiet der Gemarkungen Uchtspringe und Wilhelmshof,
14. Ortschaft Uenglingen mit dem Gebiet der Gemarkung Uenglingen,
15. Ortschaft Vinzelberg mit dem Gebiet der Gemarkung Vinzelberg,
16. Ortschaft Volgfelde mit dem Gebiet der Gemarkung Volgfelde,
17. Ortschaft Wahrburg mit dem sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet,
18. Ortschaft Wittenmoor, einschließlich der Ortsteile Wittenmoor und Vollenschier, mit dem Gebiet der Gemarkung Wittenmoor.

- (2) In den Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt.

- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt; soweit bisher eine abweichende Anzahl festgelegt war (Angaben in Klammern), bleibt es bis zum Ablauf der Wahlperiode 2014 - 2019 dabei:

Bindfelde 5 Mitglieder,
Borstel 5 Mitglieder,
Buchholz 5 Mitglieder,
Dahlen 7 Mitglieder,
Groß Schwechten 5 (7) Mitglieder,
Heeren 6 Mitglieder,
Insel 5 (8) Mitglieder,
Jarchau 7 (9) Mitglieder,
Möringen 8 Mitglieder,
Nahrstedt 5 Mitglieder,
Staats 5 Mitglieder,
Staffelde 5 Mitglieder,
Uchtspringe 9 Mitglieder
Uenglingen 7 (9) Mitglieder,
Vinzelberg 5 Mitglieder,
Volfelde 5 Mitglieder,
Wahrburg 7 (5) Mitglieder,
Wittenmoor 5 Mitglieder.

In den Ortschaften Dahlen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Vinzelberg, Volgfelde und

Wittenmoor vollenden die gewählten Bürgermeister, die als Ortsbürgermeister überleitet wurden, ihre 7-jährige Amtszeit und sind danach gemäß § 58 Abs. 1b Satz 9 GO LSA i. V. m. Art. 23 Abs. 5 Nr. 1 Kommunalrechtsreformgesetz zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates bis zum Ende der Wahlperiode am 30.6.2019.

- (4) Abweichend von Absatz 1 besteht die Ortschaft Wahrburg ab Beginn der Wahlperiode des Stadtrates 2019 bis 2024 mit dem sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ergebenden Gebiet.

§ 22

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie
 - a) der Sportanlagen,
 - b) der Park und Grünanlagen,
 - c) der Kinderspielplätze,
 - d) der sonstigen Einrichtungen der Kultur und Heimatpflege,
2. die Verteilung von Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine, Verbände, Kirchen und Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Ortschaften und nicht auf das übrige Stadtgebiet erstreckt und soweit nicht die Verteilung auf der Grundlage von städtischen Richtlinien oder allgemeingültigen Richtlinien erfolgt,
3. Ausrichtung und Gestaltung von herkömmlichen Heimatfesten und heimatpflegerischen Veranstaltungen,
4. die Ausgestaltung und Benutzung folgender Räumlichkeiten:
 - a) Ortschaftsrat Borstel: die Bauernstube, Lindenplatz 2, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2,
 - b) Ortschaftsrat Buchholz: das Ortschaftszentrum „Baracke“ am Teich und den alten Speicher, Steege 12, sowie - im Benehmen mit der Feuerwehr - das Feuerwehrgerätehaus, Inselweg 1, einschließlich deren Unterhaltung,
 - c) Ortschaftsrat Dahlen: das Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahleener Hauptstraße 21,
 - d) Ortschaftsrat Groß Schwechten: das Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – das Traditionszimmer der Feuerwehr, Rhinstraße 16,
 - e) Ortschaftsrat Heeren: das Ortschaftszentrum „Alte Schule“, Sälinger Straße 24, und das Dorfgemeinschaftshaus, Westheerener Straße 21,
 - f) Ortschaftsrat Insel: die Dorfgemeinschaftshäuser Am Dreesch 13, Döbbeliner Dorfstraße 31b und Tornauer Dorfstraße 1,
 - g) Ortschaftsrat Jarchau: das Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4, und den Festplatz „Zur Feuerquelle“,
 - h) Ortschaftsrat Möringen: die Versammlungsräume der Feuerwehr, Möringer Dorfstraße 35a und Klein Möringer Dorfstraße 14, jeweils im Einvernehmen mit der Feuerwehr,
 - i) Ortschaftsrat Nahrstedt: den Jugendclub, Nahrstedter Dorfstraße 17, sowie – im Benehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4, einschließlich deren Unterhaltung,
 - j) Ortschaftsrat Staffelde: die Festscheune einschließlich der Verwaltungsräume, Storkauer Straße 10,
 - k) Ortschaftsrat Uchtspringe: den Speiseraum der Grundschule Börgitz, Volgfelder Straße 43, einschließlich dessen Unterhaltung, sowie den Festplatz Börgitz, Börgitzer Dorfstraße,

- l) Ortschaftsrat Uenglingen: das Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4a, sowie – im Einvernehmen mit der Feuerwehr – den Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3,
 - m) Ortschaftsrat Vinzelberg: das Ortschaftszentrum „ehemalige Schule“ einschließlich des Versammlungsraumes der Feuerwehr - diesen im Einvernehmen mit der Feuerwehr -, Vinzelberger Straße 2,
 - n) Ortschaftsrat Volgfelde: das Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5,
 - o) Ortschaftsrat Wahrburg: das Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1,
 - p) Ortschaftsrat Wittenmoor: das Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4.
- (3) Den Ortschaftsräten obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über die Verwendung von weiteren Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist. Dies betrifft insbesondere die Verwendung bereitgestellter Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister.
- (4) Die Benutzung des Speiseraumes der Grundschule Börgitz für außerschulische Zwecke erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Uchtsprunge.

§ 23

Einwohnerfragestunde in den Ortschaften

Nach Beschlüssen der Ortschaftsräte

- Bindfelde vom 25.09.14
- Borstel vom 29.09.14
- Buchholz vom 30.09.14
- Dahlen vom 01.10.14
- Groß Schwechten vom 25.09.14
- Heeren vom 25.09.14
- Insel vom 06.10.14 (Stadtratsbeschluss gemäß § 88 Abs. 2 S. 4 KVG)
- Jarchau vom 02.10.14
- Möringen vom 29.09.14
- Nahrstedt vom 29.09.14
- Staffelde vom 25.09.14
- Uchtsprunge vom 02.10.14
- Uenglingen vom 29.09.14
- Vinzelberg vom 01.10.14
- Volfelde vom 01.10.14
- Wahrburg vom 25.09.14
- Wittenmoor vom 29.09.14

sind im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest; sie soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Oberbürgermeister oder einem vom Oberbürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Antwort durch den Oberbürgermeister.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Landkreis Stendal den bekanntzumachenden Text enthält. Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA erfolgen im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Stadthauses 1, Markt 14/15 und des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34 - 36 im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter „www.stendal.de“ zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Ohne Rechtsverbindlichkeit erfolgt zusätzlich ein Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal, und für Sitzungen der Ortschaftsräte darüber hinaus in Aushangkästen in der jeweiligen Ortschaft, die sich an folgenden Standorten befinden:

Ortschaft	Ortsteil	Standort
Bindfelde	Bindfelde	Bindfelder Dorfstraße 7
	Charlottenhof	Langensalzwedeler Weg (gegenüber Nr. 7)
Borstel	Borstel	Lindenplatz 2
Buchholz	Buchholz	Grüne Straße 34
Dahlen	Dahlen	Dahlener Hauptstraße 31
	Gohre	Ecke Kleine Gohrer Straße/Im Gohrer Winkel
	Welle	Weller Dorfstraße 21 - 25 (gegenüber Nr. 24)
	Dahrenstedt	Dahrenstedter Dorfstraße 6 (Bushaltestelle)
Groß Schwechten	Groß Schwechten	Ecke Rhinstraße / Weidenweg
	Neuendorf am Speck	Neuendorf am Speck (gegenüber Nr. 20)
	Peulingen	Peulinger Winkel 10
Heeren	Heeren	Sälinger Straße 24
Insel	Insel	Luise-Mewes-Straße 13
	Döbbelin	Döbbeliner Dorfstraße (neben Nr. 15)
	Tornau	Tornauer Dorfstraße 22
Jarchau	Jarchau	Jarchauer Dorfstraße 4
		Oberster Brückschlag (gegenüber Nr. 55)
		Ecke Mühlenstege / Bauernstraße
Möringen	Möringen	Gartenstraße 1
	Klein Möringen	Klein Möringer Dorfstraße 32
Nahrstedt	Nahrstedt	Nahrstedter Dorfstraße (gegenüber Nr. 12)
Staats	Staats	Staatser Dorfstraße 29
Staffelde	Staffelde	Staffelder Hauptstraße 8
	Arnim	Trift (An der Bushaltestelle)
Uchtsprunge	Uchtsprunge	Ecke Willy-Brandt-Straße / Am Schäferwald 9
		Ecke Kraeplinstraße / Wilhelmshofer Straße 1
	Börgitz	Volffelder Straße 14
		Lindenweg 2
	Wilhelmshof	Wilhelmshofer Ring 2
Uenglingen	Uenglingen	Unter den Linden 3
		Parkallee (gegenüber Nr. 4)
Vinzelberg	Vinzelberg	Vinzelberger Straße 2
Volfelde	Volfelde	Volffelder Dorfstraße 34
Wahrburg	Wahrburg	Glockenberg 1
		Wahrburger Straße 48
Wittenmoor	Wittenmoor	Am Fenn 3
	Vollenschier	Zum Gänseteich 12

Einladungen, Tagesordnungen und die Materialien der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind darüber hinaus – ebenfalls ohne Rechtsverbindlichkeit – im Internet unter www.stendal.de bekannt zu geben.

- (4) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im Internet unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmark-Zeitung“ - Nachrichten für den Landkreis Stendal - und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus 1, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten - zumindest bestimmbar - Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VII. Abschnitt

Gleichstellungsvorschriften

§ 25

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VIII. Abschnitt

Übergangs und Schlussvorschriften

§ 26

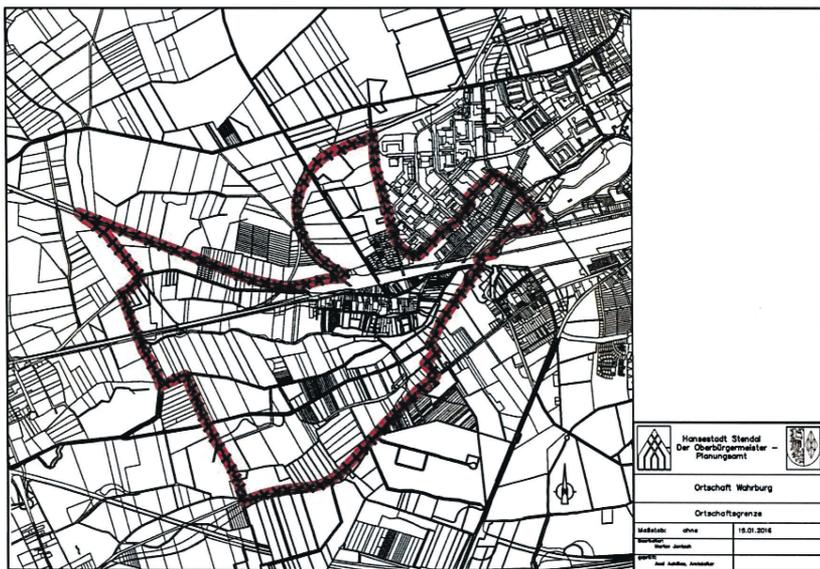
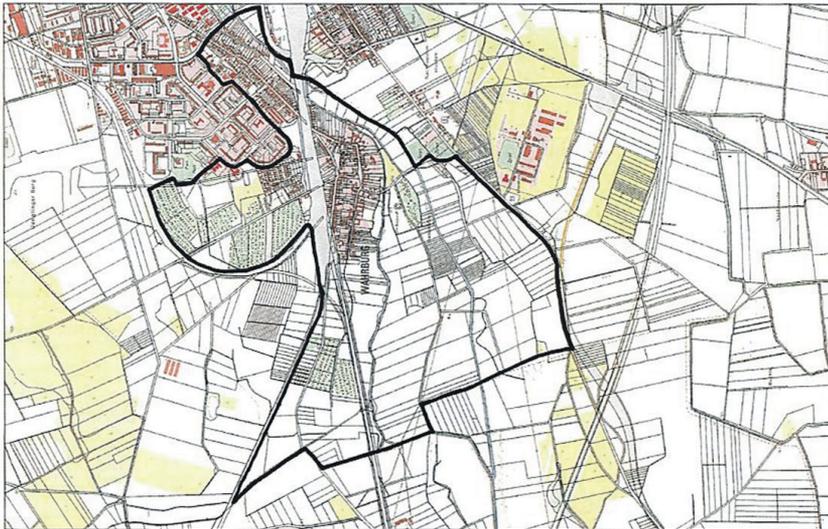
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 13.10.2016 außer Kraft.
- (3) § 18 tritt außer Kraft, sobald der Stadtrat Einwohnerfragestunden in seiner Geschäftsordnung regelt, spätestens jedoch zum 31.12.2019.

Hansestadt Stendal, den 12.11.2018

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Ausdruck gemäß Lizenzierung Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeoLSA, 2012 / A18-T32.179.10

Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das geplante Bauvorhaben - Neubau der 380 kV-Freileitung Perleberg – Stendal/West, Abschnitt Sachsen-Anhalt - in den Gemarkungen Losenrade, Geestgottberg, Beuster, Seehausen, Behrend, Schönberg, Falkenberg, Dobbrun, Meseberg, Osterburg, Düsedau, Erxleben, Rochau, Häsewig, Steinfeld, Schinne, Kläden, Möringen und Nahrstedt;

Vorhabenträger: Firma 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin

Für das o.g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, der Fa. 50Hertz Transmission GmbH, das Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durchgeführt.

Im Rahmen des im Planfeststellungsverfahren durchzuführenden Anhörungsverfahrens wurde der Plan im Jahr 2014 in den Gemeinden zur Einsicht ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Dieser Verfahrensschritt wird gemäß §§ 43 Satz 7, 43a EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. §§ 72 Abs. 1 Satz 1, 73 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG wiederholt, um die im Zusammenhang mit der im Jahr 2014 erfolgten Auslegung der Planunterlagen unterlaufenen Verfahrens- und Formfehler zu heilen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o. g. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 4. Dezember 2018 bis einschließlich zum 4. Januar 2019

im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 203, 39576 Hansestadt Stendal,

während der Dienststunden

Montag 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 13:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Dauer der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter der Adresse

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/planfeststellung/laufende-verfahren/>

zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 4. Februar 2019, bei der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Planungsamt, Zimmer 203, 39576 Hansestadt Stendal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Straße 2, Zimmer C2.44, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die bisher vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit und werden im Verfahren berücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, bis auf die, auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§§ 17 Abs. 1 und 2 sowie 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Bei Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG ist ein Erörterungstermin durchzuführen (Ausnahmen regelt § 43 a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen, wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung im Termin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die im Zusammenhang mit der im Jahr 2014 erfolgten Auslegung des Plans in Kraft getretene Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG gilt fort. Vom Beginn der erneuten Auslegung des Plans an, tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG auch für die erstmalig vom Plan betroffenen Flächen in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen i. S. v. § 6 UVPG a. F. u. a. die Umweltverträglichkeitsstudie / der Landschaftspflegerische Begleitplan (UVS II / LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen für die FFH-Gebiete „Elbaue Beuster-Wahrenberg“, „Aland-Elbe-Niederung“, „Aland-Elbe-Niederung nordöstlich Seehausen“, „Uchte unterhalb Goldbeck“ und „Secantsgraben, Milde und Biese“, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten, Untersuchungen und Bewertungen gehören,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Hansestadt Stendal, den 14.11.2018



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Bekanntmachung

Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Mittwoch,

den 28.11.2018 um 18:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Überplanmäßige Mehrausgabe für den Ausbau der Rathenower Straße VI/941
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Informationen des Oberbürgermeisters
- 8 Personalangelegenheit VI/940
- 9 Anfragen/Anregungen



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat mit Beschluss vom 29.08.2018 den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan– Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ in der Fassung vom 23.07.2018 zur Satzung erhoben.

Genehmigung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal hat mit Verfügung vom 13.11.2018, Az.:63/545/03380-2017 den vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 29.08.2018 beschlossenen vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan– Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ in der Planfassung vom 23.07.2018 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan - Lüderitz Wohngebiet „Am Wasserwerk“ - gemäß § 10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie die in den Festsetzungen verwendete DIN-Vorschrift 4109-1 über den Schallschutz im Hochbau im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

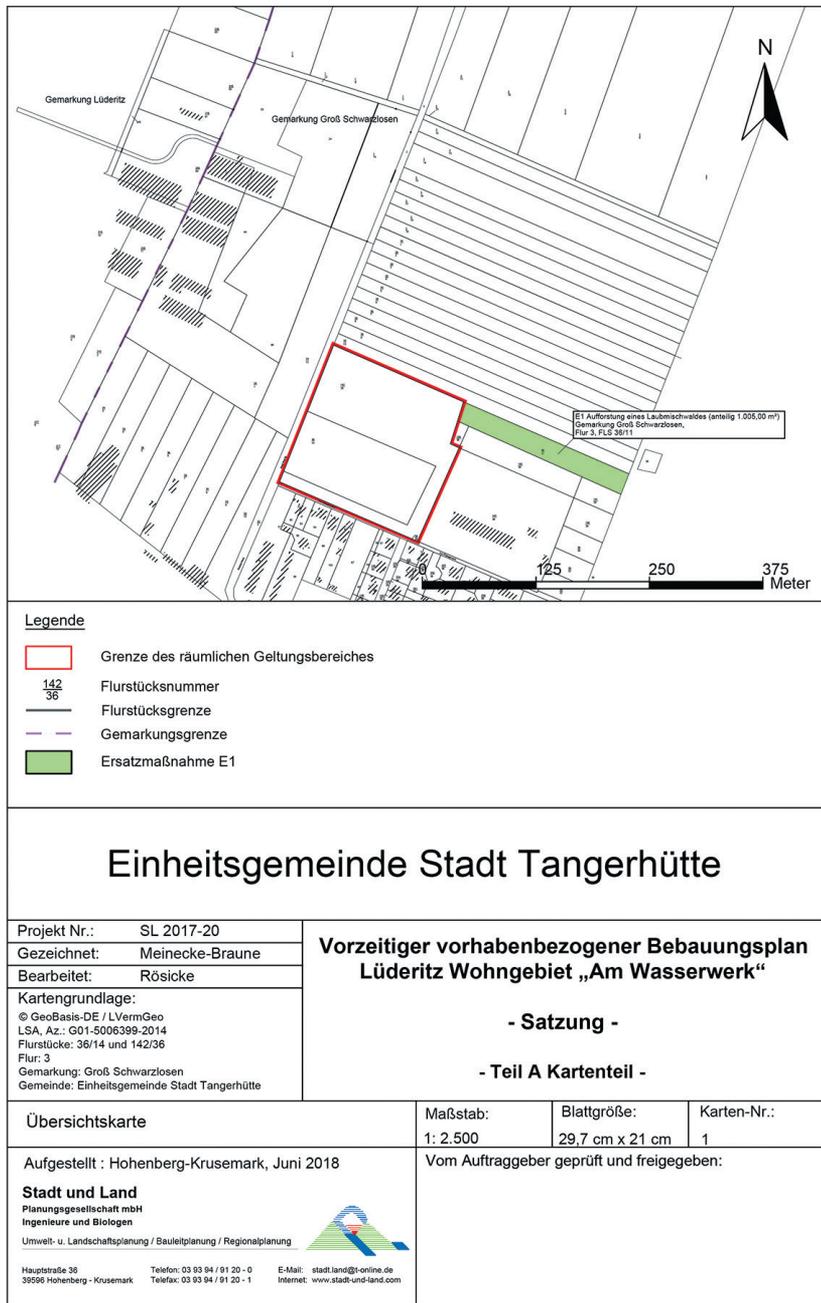
Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung.
Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.
Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensanteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.
Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 - a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2 sowie § 22 Abs. 9 Satz 2 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei der Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, berührte Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gefehlt hat;
 - b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie der Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2; § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind, dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründungen hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig sind.
 - c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.
Danach sind unbeachtlich
 - a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - b) eine Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
4. Nach § 8 Abs.3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl.LSA S.288) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tangerhütte, 21.11.2018



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat auf seiner Sitzung am 07.11.2018 folgende 1. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

§ 1 Änderungen

Punkt 8. wird als 2. Absatz folgendes ergänzt:

Für eingemietete gewerbliche Veranstaltungen (ausgenommen gemeinnützige Vereine) im großen Saal des Kulturhaus Tangerhütte sind privatrechtliche Verträge nach marktüblichen Preisen zu verhandeln.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Nutzung von Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 13.11.2018

Andreas Brohm
 Brohm, Andreas
 Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkungen Havelberg

Flur(en) 1 – 24

in der Hansestadt Havelberg
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
 gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
 Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Havelberg

Flur(en) 1 – 24

in der Hansestadt Havelberg
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 09.11.2018



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkungen Garz

Flur(en) 1 – 5

in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Garz

Flur(en) 1 – 5

in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkungen Ringfurth

Flur(en) 1 – 10

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Ringfurth
Flur(en) 1 – 10

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkungen Staffelde
Flur(en) 1 – 13

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Staffelde

Flur(en) 1 – 13

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkungen Möringen

Flur(en) 1 – 14

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Möringen

Flur(en) 1 – 14

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

09.11.2018



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Möringen

Flur(en) 1 – 14

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 04.12.2018 bis 04.01.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
gez. Dieter Samol Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass entsprechend dem § 5 seiner Satzung die Gewässerschau 2018 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird:

Dienstag, den 11.12.2018 Schaubereiche 1 und Teile von 2
Donnerstag, den 13.12.2018 Schaubereiche 3 und Teile von 2

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 2. Ordnung haben, so können Sie an den Gewässerschauen persönlich teilnehmen oder den zuständigen Schaubeauftragten unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen entsprechende Hinweise übermitteln.

Schaubereiche 1 und Teile von 2

Havelberg, Nitzow, Werben, Vehlgest/Kümmernitz, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Schollene und OT, Molkenberg, Kamern/Rehberg, Wulkau, Sandau

Schaubeauftragte:

Herr Hark	Arfsten	Müggelbusch
Herr Wilfried	Schöning	Schollene
Herr Joachim	Köpke	Garz
Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe

Schaubereiche 3 und Teile von 2

Schönhausen, Hohengöhren, Neuermark-Lübars, Klietz-Scharlibbe, Schönfeld, Fischbeck, Jerichow, Redekin, Wust, Mangelsdorf, Wulkow

Schaubeauftragte:

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
Herr Gottfried	Bauch	Schönhausen
Herr Wieland	Reich	Wust
Herr Nils	Wrogemann	Jerichow


(Jens Köpke)
Stell. Verbandsvorsteher

Havelberg, den 08.11.2018

Wasserverband Bismark

Satzung

zum Ausschluss von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Wasserverbandes Bismark (WVB) für Brüdenwassermengen >10 m³/Tag, welches mit

chlorhaltigen Mitteln behandelt wurde

Präambel

Auf Grundlage des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz KVA LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in der Sitzung am 08.11.2018 die folgende „Satzung zum Ausschluss von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Wasserverbandes Bismark (WVB) für Brüdenwassermengen >10 m³/Tag, welches mit chlorhaltigen Mitteln behandelt wurde“ beschlossen:

§ 1 Brüdenwasser

Auf der Grundlage des § 78 Abs. 2 Satz 1 und 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 79a WG LSA begrenzt der Wasserverband Bismark (WVB) die Einleitung von mit chlorhaltigen Mitteln behandeltem Brüdenwasser in die Kläranlage Bismark auf eine maximale Einleitmenge von 10 m³/Tag.

§ 2 Hinweis zur Rechtsfolge

Gemäß § 79a Abs. 2 Satz 2 WG LSA verweisen wir darauf, dass für das aus der Beseitigungspflicht ausgeschlossene Brüdenwasser derjenige zur Beseitigung unter Einhaltung der Bestimmungen des WG LSA verpflichtet ist, bei dem das Brüdenwasser anfällt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Bismark, den 08.11.2018


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.11.2018 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2019 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Erfolgsplan | |
| die Erträge | 1.375.500 Eur |
| die Aufwendungen | 1.375.500 Eur |
| der Jahresgewinn | 0 Eur |
| der Jahresverlust | 0 Eur |
| 2. Finanzplan | |
| die Einnahmen | 280.000 Eur |
| die Ausgaben | 280.000 Eur |
| 3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0 Eur |
| 4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 Eur |
| 5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite | 220.000 Eur |
| 6. Umlage pro Einwohner | 0 Eur / Einwohner |
| 7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2019 Beschäftigte | 5 Stellen |
| 8. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltregulierung für das Wirtschaftsjahr 2019 unverändert auf 3,48 €/m ³ festgesetzt. Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Hausanschluss und Jahr festgesetzt. | |

Bismark, den 08.11.2018


Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich be-

Zum Verfahrensgebiet **Hassel** wird folgendes Flurstück **hinzugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stendal	7	501

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1.088 ha.

2. Teilnehmergeinschaft

Der Eigentümer des zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstückes wird Mitglied der mit dem Beschluss vom 08.12.2014 entstandenen „Teilnehmergeinschaft Hassel“.

3. Gründe

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze ist der Ausschluss bzw. die Hinzuziehung der o.g. Flurstücke für das Verfahrensgebiet erforderlich. Im Rahmen der Ermittlung und Feststellung der Verfahrensgrenze wurden Zerlegungsmessungen durchgeführt. Die daraus entstandenen Flurstücke ermöglichen nun eine eindeutige Abgrenzung der Ortslage zur landwirtschaftlich genutzten Feldlage und die Abgrenzung zum Stadtforst.

Die Feststellung der Verfahrensgrenze wurde somit vereinfacht und auch kostengünstiger.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens Hassel in Bezug auf das angrenzende Unternehmensflurbereinigungsverfahren Stendal-Ost wird das o.g. Flurstück zum Verfahren Hassel hinzugezogen. Das Grabenflurstück enthält auch landwirtschaftlich nutzbare Flächen, deren eigentumsrechtliche Regelung nur im Bodenordnungsverfahren Hassel sinnvoll erfolgen kann.

Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i. V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

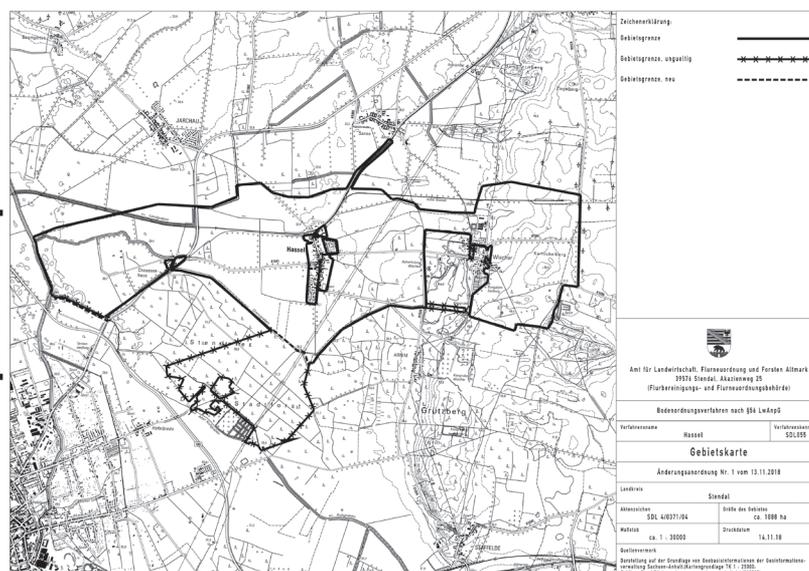
Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

DS
gez. Kriese
Sachgebietsleiter



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31